

Berufsbezeichnung nicht ausschlaggebend

Steuerrechtliche Situation der freiberuflich tätigen Psychologen

Normalerweise ist die steuerliche Einordnung einer Berufsgruppe einheitlich und eindeutig geregelt. Das ist bei Psychologen nicht der Fall. Woran liegt das? Zum einen daran, dass die Psychologen ein so breites Spektrum an fachlichen Tätigkeiten haben, dass eine eingeschränkte Erfassung der beruflichen Aktivitäten nur in einigen Fällen möglich ist. Dies ist Ausdruck unserer beruflichen Freiheit, die aber zugleich einige administrative Unsicherheiten mit sich bringt.

Erschwert wird die Situation auch dadurch, dass wir als Berufsverband – aus guten Gründen – eine andere Auffassung über die Einordnung unserer beruflichen Tätigkeiten vertreten als die Finanzverwaltungen. Unsere Auffassung werden wir auch weiterhin mit politischer Arbeit energisch verteidigen. Im Folgenden versuchen wir die aktuelle berufliche Situation in der steuerrechtlichen Einordnung unserer Berufsgruppe darzustellen. Nach unserer Auffassung und auch nach der Auffassung anderer Gremien gehören wir zu den sogenannten Freien Berufen. Für diese Berufsgruppe gibt es zwar keine Legaldefinition, aber in entsprechenden Abhandlungen – übrigens auch in Verlautbarungen der Bundesregierung – werden diese Berufe durch eine selbstständige, verantwortliche geistige Tätigkeit charakterisiert (das Kriterium der Eigenverantwortlichkeit gilt auch im Anstellungsverhältnis – so arbeitet ein Krankenhausarzt disziplinarisch zwar weisungsabhängig, aber fachlich eigenverantwortlich!). Ursprünglich wurden die Freien Berufe auch durch Entschädigungs- und Honorarordnungen (Gebührenregelungen) von den auf Gewinnerzielungsabsicht bestimmten gewerblichen Tätigkeiten abgegrenzt. Diese letztgenannte Unterscheidung hat sich mit der Zeit immer mehr verwässert – tatsächlich will auch ein niedergelassener Arzt oder ein Rechtsanwalt einen Gewinn erzielen. Unbestritten ist allerdings der Aspekt der eigenverantwortlichen selbstständigen (freiberuflichen) Tätigkeit. Auch fühlen sich die Freien Berufe gemäß ihrem traditionellen Selbstverständnis dem Gemeinwohl verpflichtet. Im Steuerrecht wurde den Freien Berufen im § 18 des EStG ein Kapitel gewidmet, in dem die etablierten Freien Berufe (also die Berufe mit Kammervertretung) in einer Auflistung als sogenannte Katalogberufe erfasst werden. Dieser Katalog eröffnet zwar die Möglichkeit, auch ähnliche Berufe als Freie Berufe anzusehen, doch diese Möglichkeit wird von vielen Finanzbehörden außerordentlich restriktiv gehandhabt, und diese Handhabung findet leider in der Finanzgerichtsbarkeit häufig ihre Bestätigung (Vgl. BFH Az. IV B 133/99 vom 31.5.2000 und Az. XJ B 2/06 vom 20.6.2006). Das bedeutet, dass andere Berufe – nach ihren Tätigkeitsmerkmalen – als Gewerbe eingestuft werden. Diese Einstufung hat natürlich nicht nur steuerrechtliche Konsequenzen (Gewerbsteuer!), sondern führt unter Umständen noch zu weiteren Beschwerden, wie z.B. gewerbliche Anmeldung. Die Psychologischen Psychotherapeuten als Angehörige eines verkammerten Heilberufes werden zweifelsfrei zu den Freien Berufen gezählt und sind somit in dieser Hinsicht ungefährdet. Auch hat seinerzeit die Sektion Freiberufliche Psychologen des BDP erreicht, dass die auf der Basis der heilberuflichen Erlaubnis (nach dem sogenannten Heilpraktikergesetz) arbeitenden Psychologen ebenfalls als Freier Beruf besteuert werden und als Heilkundeberuf von der Umsatzsteuer befreit sind. Dies wurde durch eine Verfügung des Bundesfinanzministers veranlasst.

Anders stellt sich allerdings die Situation aller anderen psychologischen Berufe dar: In diesen Berufen arbeitende Freiberufler müssen – auf Anfrage – dem Finanzamt gegenüber glaubhaft machen, dass ihre berufliche Tätigkeit eine Ähnlichkeit mit den sogenannten Katalogberufen hat. Hier ist eine individuelle Argumentation gefragt, auch der Berufsverband kann dabei mit keinen standardisierten Formulierungen helfen. Ganz im Gegenteil, standardisierte Formulierungen bergen gerade die Gefahr, dass eine Tätigkeit nicht als Freier Beruf eingeschätzt wird, weil gerade nach der

Eigenverantwortlichkeit und Freiheit des Berufes gefragt wird.

Nun werden in dem oben genannten Katalog auch Behelfsmerkmale wie wissenschaftliche und künstlerische, unterrichtende [...] Tätigkeit angeführt. Hier konnte man lange Zeit die eindeutig wissenschaftliche Methodik unserer Berufsausübung als Argument anführen.

Allerdings vertreten immer mehr Behörden die Auffassung, dass dies nur dann relevant ist, wenn auch die Zielsetzung wissenschaftlich ist (also z.B. wenn irgendwelche Studien zu wissenschaftlichen Zwecken erstellt werden).

Auch der Aspekt der unterrichtenden Tätigkeit wird immer enger gefasst, sodass diese Einlassung nur dann berücksichtigt wird, wenn es sich um eine unterrichtende Tätigkeit im engeren Sinne handelt. Es ist also sehr sorgfältig zu beachten, welche beruflichen Aspekte angeführt werden. Folgende Merkmale sind kritisch zu betrachten:

wiederkehrende standardisierte Leistungen (z.B. Seminare, modular aufgebaute Gutachten u.Ä.m). sogenannte Produktvermarktungen wie z.B. Testsysteme u.Ä. oder Leistungsbezeichnungen mit Fantasienamen für Marketingzwecke, Mischleistungen mit gewerblichen Tätigkeiten (klassisches Beispiel der Zahnarzt der auch Prothesen herstellt) – hier droht die Gefahr, dass das sogenannte Infizierungsprinzip greift und alle

Tätigkeiten als gewerblich angesehen werden. Beschäftigung von mehreren weisungsgebundenen Fachmitarbeitern, Leistungsbezeichnungen die von anderen, auch von gewerblichen Dienstleistern, angeboten werden (z.B. Seminare, Trainings, Coaching u.ä.m) Freiberufler müssen sich darauf einstellen, dass die Finanzverwaltungen eine eigene Logik haben, die mit anderen Gesetzen nicht unbedingt kompatibel ist. So ist für sie das Partnerschaftengesellschaftsgesetz, das die Zusammenarbeit verschiedener Freier Berufe regelt, für die Einschätzung der Freiberuflichkeit nicht maßgeblich. In diesem Gesetz wurde durch massive Einwirkung der Sektion Freiberufliche Psychologen der Berufsstand der Psychologen sogar mit Tätigkeitsmerkmalen erfasst. Was ist nun zu tun? Sehr genau erfassen, warum die eigene berufliche Tätigkeit dem Charakter eines Freien Berufes entspricht. Immer bedenken, dass eine Berufsbezeichnung steuerrechtlich – und auch sonst – nicht tatsächlich eine freiberufliche Tätigkeit darstellt. (Z. B. übt der Rechtsanwalt, der hauptsächlich eine Spielhalle betreibt, keinen Freien Beruf aus, ebenso wenig der Psychologe, der neben seiner freiberuflichen Tätigkeit hauptsächlich Versicherungen verkauft.)

Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung sollten vermieden werden; viele Schwierigkeiten sind dadurch erst entstanden, dass in diesen Auseinandersetzungen problematische Aspekte auftraten, die bis dahin allen Beteiligten nicht bewusst waren. Der Berufsverband kann stets mit Rat helfen, kann aber im individuellen Fall keine Steuerberatung im eigentlichen Sinne leisten. Wir stehen Steuerberatern jedoch als Ansprechpartner gern zur Verfügung. Abschließend möchte ich auf ein Urteil des Verwaltungsgerichts Minden (3. Kammer – AZ. K 1892/08) hinweisen, das die Widersprüchlichkeiten auf diesem Feld gut dokumentiert. Das Mindener Landgericht hat einen beratenden Diplom-Betriebswirt, der unter anderem Coaching betreibt, dazu verurteilt, ein Gewerbe anzumelden (sic!), und dies unabhängig von einer gewerbsteuerlichen Wirksamkeit. Im Urteil heißt es: »Der Umstand, dass das Finanzamt den Kläger nach § 18 EStG als Freiberufler eingestuft hat, hat keine Bindungswirkung für das gewerberechtliche Verfahren, denn die Kriterien, die herangezogen werden, um steuerrechtliche Einkünfte als solche aus selbstständiger Arbeit einordnen zu können, sind andere als die, die der gewerberechtlichen Beurteilung einer Erwerbstätigkeit zugrunde zu legen sind.« Wir erwarten aufgrund dieser und ähnlicher Widersprüchlichkeiten Bewegung in der Sache auf europäischer Ebene, zumal die Problematik eigentlich nur in Deutschland bekannt ist. Bis dahin müssen wir immer wieder unsere selbstständige, eigenverantwortliche Tätigkeit in Vordergrund unserer Argumentation stellen.

*Attila Szabó
Jan Frederichs*